

11. März 1977.⁵ Damit wird die Rolle der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und ihrer Exekutivkomitees sowie der Gewerkschaftsorgane bei der Leitung der Kameradschaftsgerichte und bei der alltäglichen Hilfe in ihrer Arbeit erhöht. Weiter geht es in diesen Beschlüssen um die Verbesserung der Organisation der Wahlen, die Erweiterung von Kompetenzen, die Möglichkeiten der Beschwerde gegen ihre Beschlüsse und um die moralische und materielle Würdigung der Aktivität ihrer Mitglieder.®

Maßgeblich für die Nutzung von Erfahrungen der anderen sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte ist das internationalistische Wesen dieser Erscheinung und seine schöpferische Anwendung auf nationaler Grundlage. Das hat sich auch in der DDR als eine bewährte Praxis erwiesen.

Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte

Die materiellen und geistigen Lebensbedingungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte stehen in einem wechselseitigen Zusammenhang. Trägt einerseits das Wirken der annähernd 280 000 Mitglieder der KK und SchK zur weiteren sozialistischen Gestaltung der Gesellschaft bei, so schafft andererseits die Gesellschaft durch die Vervollkommnung ihrer ökonomischen, politischen, ideologischen und organisatorischen Beziehungen ständig bessere Voraussetzungen, um derartigen ehrenamtlichen gesellschaftlichen Kollektiven zu immer wirksamerer erzieherischer Einflußnahme auf die Bürger zu verhelfen. In den über zehn Jahren, in denen die KK und SchK bereits gemeinsam als gesellschaftliche Gerichte tätig sind, führten ihre Mitglieder z. B. über 750000 Beratungen durch.

Die gesellschaftlichen Gerichte sind wie die staatlichen Gerichte in eigener Verantwortung Rechtsprechung ausübende Organe und haben sich zu einem entscheidenden Glied des verfassungsrechtlich fixierten Gerichtssystems entwickelt.⁷ Ihre Tätigkeit weist aber Besonderheiten auf: Sie kennzeichnen ihre Zuständigkeit, ihre Arbeitsweise und ihre Entscheidungen sowie die verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Organen obliegende Anleitung und Unterstützung. Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind ehrenamtlich tätig, kommen unmittelbar aus der Arbeits- und Wohnsphäre derjenigen Bürger, für die sie tätig werden, und kennen meist aus eigener Erfahrung die gesellschaftlichen und auch die persönlichen Umstände der zu entscheidenden Konflikte.

Diese spezifischen Seiten der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bringen die konkreten Bedingungen für eine weitgehend selbständige und qualifizierte Rechtsprechung durch gewählte ehrenamtliche Beauftragte der Werktätigen in den gesellschaftlichen Gerichten zum Ausdruck. Ihre Aufgabe besteht darin, durch Rechtsprechung und andere rechtserzieherische Tätigkeit die Rechtssicherheit zu erhöhen, die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen, das Rechtsbewußtsein der Bürger weiter auszubilden und sie zu befähigen, ihre Streitigkeiten selbständig auf der Grundlage des sozialistischen Rechts gütlich beizulegen und das Entstehen von Rechtskonflikten zu verhindern. Diese Aufgaben und die spezifischen Seiten ihrer Tätigkeit zeigen, daß die gesellschaftlichen Gerichte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger sind. Ihre gesellschaftlich-erzieherische Ausstrahlungskraft hat sich von Jahr zu Jahr weiter erhöht. Sowohl die Rechtsprechung als auch die andere rechtserzieherische Tätigkeit der KK und SchK ist darauf gerichtet, das sozialistische Recht mit hoher Wirksamkeit durchzusetzen.

Die gesellschaftlichen Gerichte werden in den Arbeitskollektiven der Betriebe, in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden tätig. Dadurch wird in den Beratungen eine breite Mitwirkung von Bürgern aus dem

Arbeits- und Freizeitbereich der am Konflikt Beteiligten ermöglicht. Die gesellschaftlichen Gerichte verstehen es immer besser, in die Beratungen gesellschaftliche Kräfte, Vertreter von Betriebsleitungen, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen einzubeziehen, um eine umfassende Klärung des Sachverhalts zu erreichen, die wesentlichen Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung oder des Rechtsstreits festzustellen und im Ergebnis der Beratung eine überzeugende Entscheidung treffen zu können.

Differenziert und sachbezogen machen die gesellschaftlichen Gerichte in den meisten dazu geeigneten Fällen von ihrem in § 14 GGG verankerten Recht Gebrauch, an Leiter von Betrieben und staatlichen Organen, an Vorstände von Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen Empfehlungen zu richten, um über den einzelnen Konfliktfall hinaus dauerhafte Wirkungen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten zu erreichen. Bei der Mehrzahl der gesellschaftlichen Gerichte ist es zur bewährten Praxis geworden, durch vielfältige geeignete Maßnahmen die Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle der Durchführung zu verwirklichen.

Gesellschaftliche Wirksamkeit erreichen die KK und SchK auch durch umfangreiche Aktivitäten in ihren Arbeitskollektiven, in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden. Jährlich wenden sich Tausende Bürger mit ihren Anliegen vertrauensvoll an Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte, um Auskunft oder sachkundigen Rat zu erhalten. Klärende Aussprachen mit Bürgern und viele andere Formen der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte tragen dazu bei, daß die Bürger ihre Rechte und Pflichten bei der Gestaltung sozialistischer Beziehungen besser erkennen und sich anbahnende Konflikte nicht weiter vertieft werden. Mit dieser Kleinarbeit wirken die KK und SchK in relativ großer Breite Verhaltensweisen von Bürgern entgegen, aus denen Rechtsverletzungen entstehen können.

Charakteristisch für das Wirken der gesellschaftlichen Gerichte in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist auch die sich kontinuierlich entwickelnde Zusammenarbeit der SchK mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front und der KK mit den Betriebsleitern sowie den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen. Immer besser werden die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte für die Leitungstätigkeit in den Betrieben und Territorien genutzt. Daran haben auch die Justiz- und Sicherheitsorgane mit ihren unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten einen wesentlichen Anteil.⁸

Gesellschaftliche Bedingungen für die weitere Entwicklung der KK und SchK

Die durch die gesetzmäßig wachsende Führungsrolle der Partei der Arbeiterklasse eintretenden konkreten ideologischen Wirkungen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit verstärken sich weiter. Recht und Gesetzlichkeit erlangen im gesamten gesellschaftlichen Leben zunehmend höhere Bedeutung. Das äußert sich in der wachsenden Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf diesem Gebiet staatlicher Leitungstätigkeit und in dem höheren Verantwortungsbewußtsein, mit dem die Leiter der Betriebe im Zusammenwirken mit den Organen der Gewerkschaft die sozialistische Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit gewährleisten.

In den Arbeitskollektiven wächst die Aktivität zur Festigung der Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Ein ähnlicher Prozeß vollzieht sich auch in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden, insbesondere unter dem Einfluß der Ausschüsse der Nationalen Front. Mit der Einordnung der Aufgaben auf diesem Ge-